

Bistums-KODA Speyer

Vereinbarung über eine Eigenbeteiligung der Beschäftigten zu den Pflichtbeiträgen an die KZVK für den Bereich der Bistums-KODA Speyer

Beschluss vom 15.11.2017

(OVB 2018, S. 596)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Regelung gilt für alle Beschäftigten, die gemäß § 25 des TVöD-VKA (KODA-Fassung) bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbands der Diözesen Deutschlands (KZVK) pflichtversichert sind oder werden.

(2) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gilt die bestehende Regelung der Bistums-KODA Speyer unverändert fort.

§ 2 Tragung der Beiträge zur KZVK

(1) Solange die KZVK im für die Beschäftigten zutreffenden Abrechnungsverband zur Finanzierung der Leistungen der Pflichtversicherung ausschließlich Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren erhebt, trägt der Dienstgeber die Beiträge bis zu einer Höhe von 5,2 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts der Beschäftigten allein. An dem darüber hinausgehenden Beitrag des Dienstgebers zur Pflichtversicherung beteiligen sich die Beschäftigten zur Hälfte (Eigenbeteiligung). Der Dienstgeber führt die Beiträge einschließlich der Eigenbeteiligungen der Beschäftigten, die vom Bruttoarbeitsentgelt einbehalten werden, gemäß der jeweils gültigen Kassensatzung der KZVK, an die KZVK ab.

(2) Den Beschäftigten wird unter Bezug auf § 30e Absatz 2 BetrAVG das Recht, nach § 1b Absatz 5 Nr. 2 BetrAVG die Versicherung nach Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis mit eigenen Beiträgen fortzusetzen, nicht eingeräumt. Wird gleichwohl gemäß der Satzung der KZVK die Versicherung mit eigenen Beiträgen aufrechterhalten oder fortgeführt, richten sich alle weiteren daraus resultierenden Ansprüche nach der Satzung, ohne dass Ansprüche gegenüber dem bisherigen Dienstgeber entstehen.

(3) Der Anspruch der Beschäftigten nach § 1 Absatz 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Absatz 3 BetrAVG, zu verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 10a, 82 Absatz 2 EStG erfüllt werden, ist ausgeschlossen, wenn die KZVK diese Förderungsmöglichkeit in der Pflichtversicherung nicht ausdrücklich vorsieht.

(4) Der Anspruch der Beschäftigten nach § 1 Absatz 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Absatz 4 BetrAVG auf Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen in entgeltlosen Zeiten während des Beschäftigungsverhältnisses ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen, sofern die Satzung der Zusatzversorgungskasse dies nicht ausdrücklich vorsieht. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3 Versteuerung

(1) Soweit die Beiträge zur Pflichtversicherung an die KZVK nicht steuerfrei erfolgen können (insbesondere nicht nach § 3 Nr. 63 EStG), soll soweit möglich eine Pauschalierung der Steuer erfolgen. Diese trägt der Dienstgeber alleine.

(2) Abweichend von den Erläuterungen zum Beschluss der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung vom 15. April 2002, zuletzt geändert durch Beschluss vom 21. März 2013, wird sichergestellt, dass bei der Reihenfolge zunächst die Eigenbeteiligung der Beschäftigten nach § 3 Abs. 1 Satz 2, dann die übrigen Beiträge des Dienstgebers nach § 3 Abs. 1 und erst dann die Umwandlungsbeträge der Entgeltumwandlung bei der Anwendung der gesetzlichen Regelungen zur Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit (insbesondere nach § 3 Nr. 63 EStG) berücksichtigt werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.